

# FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE KENN

## Satzung des Fördervereins der Grundschule Kenn e.V.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Kenn“ – im folgenden „Verein“ genannt – und hat seinen Sitz in Kenn.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist:

Förderverein der Grundschule Kenn e.V.  
Gartenstraße 13  
54344 Kenn

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die pädagogischen Aufgaben und Ziele der Grundschule Kenn durch die ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung und Ergänzung von Lehr-, Spiel-, Sport-, Musik- und Arbeitsmitteln für die Grundschule,
- Bereitstellung finanzieller Mittel für Ausflüge und Klassenfahrten,
- Mitarbeit und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen,
- Förderung der aktiven Zusammenarbeit und Pflege des Kontakts zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Kindern, Eltern und sonstigen Interessierten,
- Unterstützung von Kindern aus sozial schwachen Familien.

Finanzielle Mittel des Vereins sollen nicht für Maßnahmen, der Finanzierung die originäre Aufgabe des Schulträgers ist, zur Verfügung gestellt werden.

### **§3 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Notwendige, mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Auslagen werden erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv im Verein betätigen.

Für aktive und passive Mitglieder gelten die gleichen Bedingungen.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand und das Amt der Rechnungsprüfer. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe muss persönlich vorgenommen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und ihre Beiträge zum Fälligkeitstermin zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch eine freiwillige Beendigung,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichen aus der Mitgliederliste oder
- mit der Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Des Weiteren kann bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern:  
Geborene Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Gewählte Mitglieder des Vorstandes sind

- der/die Vorsitzende,
- der/die Stellvertreter/in,
- der/die Vereinskassierer/in,
- der/die Schriftführer/in,

- bis zu drei Beisitzer/innen, die Beisitzenden werden zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes eingesetzt.

Geborene Mitglieder sind

- ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Grundschule Kenn. Dieses Mitglied wird der Mitgliederversammlung durch das Kollegium der Grundschule Kenn vorgeschlagen. Dieses Mitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

Die geborenen Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen, in der Regel durch ihre Stellvertreter im Amt. Die geborenen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende(r) sein.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung der Jahresberichte sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in können über die Verwendung der finanziellen Mittel, soweit diese die Höhe von 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreitet, entscheiden, darüberhinausgehende Beträge werden mehrheitlich vom Gesamtvorstand entschieden.

Es müssen mindestens vier Personen dem Vorstand angehören. Schriftführer/in und Vereinskassierer/in können in Personalunion der/die stellvertretende Vorsitzende sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter.

Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen, die Sitzungen können

öffentlich sein und können im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation oder mündlich erfolgen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich, über das lokale Anzeigebblatt (Amtsblatt der VG Schweich) oder im Wege der elektronischen Kommunikation unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Veröffentlichung in den lokalen Anzeigebblättern folgenden Tag.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es im lokalen Anzeigebblatt veröffentlicht wurde oder an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist (auch E-Mailadresse).

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. in einer Videokonferenz) stattfinden. Die Art der Durchführung (Präsenz und/oder elektronische Kommunikation) wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Alle Mitgliederrechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr satzungsgemäß zustehenden Fragen, insbesondere über

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, soweit sich die Zugehörigkeit nicht als geborenes Mitglied ergibt
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Festlegung der Beitragsordnung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen geheim, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder erklären sich mit der offenen Stimmabgabe einverstanden.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

### **§9 Kassenprüfung**

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Das Ergebnis wird an der Mitgliederversammlung vorgetragen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

### **§10 Datenschutzerklärung**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Der Verein nimmt folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder auf:

- Name,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Telefonnummern,
- E-Mailadresse sowie
- gegebenenfalls die für den Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags erforderlichen Daten.

Diese Informationen werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke erhoben und genutzt.

Rechtsgrundlage hierfür ist insbesondere die Einwilligung der Mitglieder. Bei Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung

gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft des Vereins über ihre gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung, ebenso haben sie das Recht auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und den Widerspruch gegen eine Datenübermittlung sowie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zuständige Datenschutzbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Rheinland-Pfalz  
Hintere Bleiche 34  
55116 Mainz

#### **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

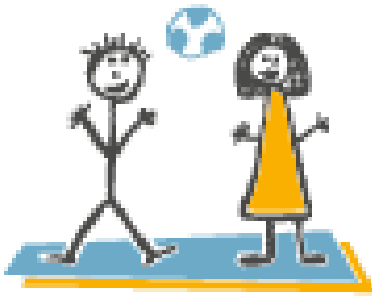
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Träger der Grundschule Kenn, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Grundschule Kenn zu verwenden hat.

#### **§12 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand ist Trier.

Die Annahme der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.04.2022 wird bestätigt von den in Präsenz teilnehmenden Mitgliedern:

Kenn, den 27.04.2022



# FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE KENN

## Beitragsordnung des Fördervereins der Grundschule Kenn e.V.

### **§1 Beitragshöhe**

Zur finanziellen Absicherung der Tätigkeit des Vereins im Sinne der Satzung werden von allen Mitgliedern Beiträge erhoben. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt pro Mitglied 1,00 Euro (=12,00 Euro jährlich).

Um die Zwecke des Vereins nachhaltig verfolgen zu können, sind über den festgelegten Mindestbeitrag hinausgehende Mitgliedsbeiträge und Einzelspenden erwünscht. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden satzungsgemäß ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt.

Die festgesetzten Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig fällig.

Ehrenmitglieder und geborene Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§2 Fälligkeit / Zahlungsart**

In der Regel werden die Beiträge im 1. Quartal per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch per Banküberweisung an das u.a. Konto erfolgen. Dies hat bis spätestens zum 31.01. des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

### **§3 Kontowechsel**

Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontowechsel umgehen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu



richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

#### **§4 Säumnis**

Nach der 2. Aufforderung den Beitrag zu bezahlen bzw. nach 2. Rückbelastung des eingezogenen Beitrags ist der Vorstand berechtigt, bei Nichtzahlung des Beitrages den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein zu beschließen.

#### **§5 Konto des Vereins**

Bankverbindung:	Sparkasse Trier
IBAN :	DE45 5855 0130 0001 0499 80
BIC :	TRISDE55XXX

#### **§6 Veranstaltungen**

Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z.B. Veranstaltungsgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde am 27.04.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 27.04.2022 in Kraft.

Kenn, den 27.04.2022